



HESSISCHER LANDTAG

10. 07. 2023

Kleine Anfrage

**Gerald Kummer (SPD), Karina Fissmann (SPD) und
Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD) vom 24.05.2023**

Anonymisierungspraxis des Oberlandesgerichts Frankfurt

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Kürzlich ist in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung ein Artikel mit der Überschrift „Was Frankfurt verschweigt“ erschienen. Darin wird die Praxis des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (OLG) kritisiert, Journalisten nicht alle Aktenzeichen gerichtlicher Entscheidungen zur Verfügung zu stellen, was für die Justizberichterstattung von besonderer Bedeutung ist. Das Verheimlichen der Aktenzeichen der Vorinstanzen betrifft insbesondere Verfahren aus dem Familienrecht und dem Strafrecht und scheint seit 2021 vermehrt aufzutreten.

Vorbemerkung Minister der Justiz:

Ausweislich der aus Anlass der Kleinen Anfrage erstellten Stellungnahme und einer erläuternden Presseerklärung des Oberlandesgerichts vom 26.05.2023 liegt dem der Kleinen Anfrage zugrunde gelegten Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung ein Missverständnis zugrunde: Kritisiert wird offensichtlich die Praxis der Landesrechtsprechungsdatenbank, die sich aber nicht an Vertreterinnen und Vertreter der Medien richtet, sondern ein allgemeines Informationsbedürfnis bedient. Für Presseanfragen ist dagegen das Presserecht maßgeblich. Insoweit werden Aktenzeichen grundsätzlich mitgeteilt, sofern nicht (ausnahmsweise) Persönlichkeitsrechte entgegenstehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Ist ihr die Praxis des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (OLG) bekannt, seit 2021 zunehmend das Aktenzeichen der vorangegangenen Gerichtsinstanz bei der Weitergabe von Entscheidungen an Journalisten nicht zu nennen?
- Frage 2. Inwiefern hält sie die Begründung des OLG, diese Praxis würde zur Anonymisierung der Verfahrensbeteiligten beitragen, für stichhaltig?
- Frage 3. Welche rechtlichen Bestimmungen oder Richtlinien liegen dieser Praxis zugrunde?
- Frage 4. Wie bewertet sie die Tatsache, dass das OLG Frankfurt am Main das einzige Gericht in Deutschland ist, das eine solche Praxis anwendet?
- Frage 5. Wie steht sie zur Kritik, dass diese Praxis die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen erschwert und damit möglicherweise das Recht auf Information und Pressefreiheit einschränkt?

Die Fragen 1 bis 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach dem Bericht des Oberlandesgerichts existiert keine seit 2021 zunehmende Praxis, das Aktenzeichen der vorangegangenen Gerichtsinstanz bei der Weitergabe von Entscheidungen an Journalisten nicht zu nennen. Vielmehr kämen Presseanfragen nach Aktenzeichen so gut wie nicht vor. Sie würden dann auf Basis von § 3 HPresseG beantwortet. Danach werde Auskunft erteilt, soweit nicht der Persönlichkeitsschutz und Datenschutzaspekte entgegenstünden.

Das Oberlandesgericht hat sich aufgrund der in der Vorbemerkung erwähnten Berichterstattung am 26.05.2023 zu der folgenden Pressemitteilung veranlasst gesehen:

„Die Pressestelle des OLG erteilt Medienvertretern regelmäßig umfassend Auskunft. Der Umfang richtet sich nach den Vorgaben des Hessischen Pressegesetzes. Im Kontext der Pressefreiheit und des die journalistische Arbeit bestimmenden Pressecodex sind dabei die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und Datenschutzaspekte zu beachten.

Hiervon zu unterscheiden ist die Arbeit der Dokumentationsstelle des OLG. Sie anonymisiert ausgewählte Entscheidungen des OLG zur Veröffentlichung in der unter → www.rv.hessenrecht.hessen.de allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglichen Landesrechtsprechungsdatenbank (LaReDa). Die Datenbank enthält aktuell über 11.000 Entscheidungen des OLG, davon sind knapp 2.200 jünger als fünf Jahre. Die Datenbank soll das Informationsbedürfnis der interessierten Bürgerinnen und Bürger sowie des Fachpublikums befriedigen und richtet sich nicht speziell an Medienvertreter. Die Dokumentationsstelle ist gesetzlich verpflichtet, bei der Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte und Datenschutzaspekte zu wahren und verantwortet dies gegenüber den Verfahrensbeteiligten. Für den Grad der vorzunehmenden Anonymisierung sind einerseits das Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst vollständigen Veröffentlichung der Entscheidung und andererseits die aufgeführten Interessen der Verfahrensbeteiligten anhand der konkreten Umstände abzuwägen. Eine diesen Anforderungen gerecht werdende Anonymisierung kann in Einzelfällen dazu führen, dass das Aktenzeichen der Vorinstanz oder örtliche Angaben zur Vorinstanz unterbleiben müssen. Weil die Veröffentlichung einer Entscheidung in der LaReDa niemals nur isoliert gesehen werden kann, besteht insbesondere in Familien- und Strafsachen die Gefahr, dass die veröffentlichten Angaben im Zusammenhang mit der Kenntnis eines benannten Amtsgerichts und seines Zuständigkeitsbereichs oder dem im Aktenzeichen ggf. vermerkten Anfangsbuchstaben des Nachnamens zu einer Identifizierung eines oder aller Verfahrensbeteiligten führt.

Es ist in den vergangenen fünf Jahren so gut wie nicht vorgekommen, dass die Pressestelle von Medienvertretern konkret nach den Daten eines Ausgangsverfahrens (Aktenzeichen/Ausgangsgericht) gefragt wurde. In diesen Fällen wurde die Auskunft erteilt, soweit nicht der Persönlichkeitsschutz und Datenschutzaspekte dem Presseauskunftsanspruch entgegenstanden. Die in dem anfangs erwähnten Pressebericht angeführte Zahl, dass „in den letzten Jahren“ Journalisten bei „mindestens 147 Entscheidungen“ nicht das Aktenzeichen der Vorinstanz benannt worden sei, trifft deshalb nicht ansatzweise zu.“

Frage 6. Welche Maßnahmen plant sie, um die Transparenz und Zugänglichkeit von gerichtlichen Entscheidungen und den dazugehörigen Aktenzeichen der vorangegangenen Gerichtsinstanz sicherzustellen?

Die Landesregierung sieht die Transparenz und Zugänglichkeit von gerichtlichen Entscheidungen und den dazugehörigen Aktenzeichen der vorangegangenen Gerichtsinstanz gewährleistet.

Frage 7. Wie bewertet sie die Tatsache, dass bei mindestens 60 Entscheidungen sogar der Ort des erstinstanzlichen Gerichts verschwiegen wurde?

Frage 8. Inwiefern wird die Praxis des OLG Frankfurt von ihr mit dem Publikationsgebot, dass aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet wird, als vereinbar angesehen?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach dem Bericht des Oberlandesgerichts betrifft diese Zahl nicht die Pressearbeit, sondern kann sich allenfalls auf Veröffentlichungen in der Landesrechtsprechungsdatenbank beziehen.

Nach dem Bericht des Oberlandesgerichts trägt die geschilderte Veröffentlichungspraxis der Landesrechtsprechungsdatenbank, in der aktuell über 11.000 Entscheidungen des Oberlandesgerichts eingestellt sind, dem Publikationsgebot Rechnung. Im Hinblick auf die Dokumentationsarbeit könne eine Lockerung der Anonymisierungspraxis sogar dazu führen, dass künftig weniger Entscheidungen als bisher veröffentlicht werden könnten.

Frage 9. Sind ihr Fälle bekannt, in denen die Anonymisierungspraxis des OLG Frankfurt am Main zu Problemen bei der Recherche oder Berichterstattung von Journalisten geführt hat?

Nein.

Frage 10. Sind ihr Fälle bekannt, in denen die Anonymisierung von Aktenzeichen zu einer Verletzung der Rechte der Verfahrensbeteiligten geführt hat?

Nein.